



Merkblatt für Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz*

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schreibt vor, dass Jugendliche, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich vor Eintritt in das Berufsleben einer ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen (siehe dazu Anhang 1, Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz).

Warum?

Mit dieser Untersuchung, bei welcher der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand sowie die körperliche Beschaffenheit des Jugendlichen feststellt, soll verhindert werden, dass ein „Berufsneuling“ durch die Art der Beschäftigung gesundheitlichen Schaden nimmt. Neben der Untersuchung vor Aufnahme der Berufstätigkeit (der so genannten Erstuntersuchung), sieht das Gesetz weitere so genannte Nachuntersuchungen vor.

Erstuntersuchung

Vor dem Eintritt in das Berufsleben findet die Erstuntersuchung statt. Bei dieser Erstuntersuchung stellt der Arzt neben dem allgemeinen Gesundheitszustand fest, ob durch die beabsichtigte Beschäftigung eine Gesundheitsgefährdung auftreten oder die Entwicklung des Jugendlichen negativ beeinflusst werden könnte. Darüber hinaus kann der Arzt besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen empfehlen.

Erste (zwingend vorgeschriebene) Nachuntersuchung und außerordentliche Nachuntersuchung

Spätestens ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss - sofern der Jugendliche dann noch nicht 18 Jahre alt ist - eine Nachuntersuchung stattgefunden haben. Hierbei wird der allgemeine Gesundheitszustand kontrolliert, um festzustellen, ob infolge der ausgeübten Tätigkeit negative gesundheitliche Veränderungen aufgetreten sind. Diese Nachuntersuchung kann auch schon etwas früher, jedoch nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach Beginn der Beschäftigung vorgenommen werden.

Wird bei der Erstuntersuchung oder der nach einem Jahr vorgeschriebenen Nachuntersuchung festgestellt, dass der Jugendliche hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind oder Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind, kann der Arzt eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen.

Kosten

Die Kosten für diese vom Gesetz vorgesehenen Untersuchungen werden vom Land Berlin getragen. Für den Jugendlichen oder den Arbeitgeber entstehen keine Arztkosten. Die freie Arztwahl ist gegeben. Auch für die Erstuntersuchung kann der Jugendliche von diesem Recht Gebrauch machen.

Formalitäten

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, sind einige wenige, aber notwendige, Formalitäten zu beachten:

1. Berechtigungsschein für die Erstuntersuchung

Sofern man von der freien Arztwahl Gebrauch machen und die Erstuntersuchung nicht im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst durchführen lassen will, ist ein „Untersuchungsberechtigungsschein“ erforderlich. Er wird bei Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst ausgegeben, in dessen Bereich die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule liegt.

Die Adressen der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste und Bürgerämter/-büros sind am Schluss dieses Merkblattes angegeben (Anhang 2).

* Soweit in dem Text das generische Maskulinum zur Bezeichnung gewählt wurde, sind hierunter auch die weiblichen und diversen Personen zu verstehen. Insbesondere die Formulierungen „der Arbeitgeber“ und „der Arzt“ ist am Gesetzeswortlaut des Jugendarbeitsschutzgesetzes orientiert

2. Berechtigungsschein für die Nachuntersuchung

Für die Nachuntersuchung ist ebenfalls ein „Untersuchungsberechtigungsschein“ erforderlich. Er wird bei Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder vom Bürgeramt im Wohnbezirk des Jugendlichen ausgegeben (Anschrift am Schluss dieses Merkblattes, Anhang 2).

Bevor der Jugendliche den Arzt aufsucht, sollte er zu Hause den zum „Untersuchungsberechtigungsschein“ gehörenden „Erhebungsbogen“ vollständig ausfüllen. Diese Angaben unterliegen ebenso wie das Ergebnis der Untersuchung der ärztlichen Schweigepflicht.

Bescheinigungen

Alle vom Arzt ausgestellten Bescheinigungen für den Arbeitgeber sind diesem auszuhändigen. Sie müssen an der Arbeitsstelle aufbewahrt werden.

Gültigkeit

Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung hat eine Gültigkeit von 14 Monaten. Die ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung darf am Ende des ersten Beschäftigungsjahres nicht älter als drei Monate sein.

Beschäftigungsverbot bzw. Einschränkungen

Der Arbeitgeber darf Jugendliche erst dann beschäftigen, wenn die Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorliegt. Wenn 14 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung keine Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorliegt, darf der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden.

Enthält die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk darüber, dass der Arzt die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen

Auf Antrag des Arbeitgebers oder der Personensorgeberechtigten des Jugendlichen kann das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) im Einvernehmen mit dem Arzt die Beschäftigung des Jugendlichen mit solchen Arbeiten, die der Arzt in der Bescheinigung als Gefährdung bezeichnet hat, dennoch zulassen und die Zulassung ggf. mit Auflagen verbinden.

Aufbewahrung der Untersuchungsbescheinigungen

Der Arbeitgeber muss die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung des Jugendlichen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufbewahren. Scheidet der Jugendliche vorher aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so sind ihm die Bescheinigungen auszuhändigen. Der neue Arbeitgeber darf den Jugendlichen erst beschäftigen, wenn ihm die entsprechenden Bescheinigungen vorliegen.

Generelle Ausnahmen

Diese ärztlichen Untersuchungen sind nicht notwendig, wenn der Jugendliche nur geringfügig oder nicht länger als zwei Monate beschäftigt wird **und** sich die Tätigkeit ausschließlich auf leichte Arbeiten beschränkt, die gesundheitliche Nachteile für den betreffenden Jugendlichen nicht befürchten lassen. Die Zeitbegrenzung muss jedoch von vornherein bei der Aufnahme einer derartigen Beschäftigung feststehen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr erforderlich.

Auskünfte

über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erhalten Sie vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)
Turmstr. 21, 10559 Berlin, Telefon: 902545 - 0

Anhang 1 – Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung – Auszug, Dritter Abschnitt, Vierter Titel: **Gesundheitliche Betreuung**

§ 32 Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.
- (2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- und Personalrat zuzusenden.
- (3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

§ 34 Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35 Außerordentliche Nachuntersuchung

- (1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass
1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
 2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
 3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.
- (2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

§ 36 Ärztliche Untersuchung und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

§ 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

- (1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

- (2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen aufgrund der Untersuchungen zu beurteilen,
1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
 2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus erforderlich sind,
 3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.
- (3) Der Arzt hat schriftlich festzustellen:
1. den Untersuchungsbefund,
 2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 4. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus,
 3. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 39 Mitteilung, Bescheinigung

- (1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:
1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
 2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus,
 4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).
- (2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk

- (1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 41 Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigung

- (1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- (2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

§ 43 Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltsausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 44 Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

Anhang 2 - Ausgabestellen für Untersuchungsberechtigungsscheine zur Durchführung der ärztlichen Nach-/Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Siehe auch: Service Portal Berlin: <https://service.berlin.de/dienstleistung/324255/> (Stand: 29.04.2024)

Bezirk	Anschrift	Zimmer	Telefon	Ausgabezeiten
Charlottenburg-Wilmersdorf <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD.</i> <i>Erst- und Nachuntersuchung im KJGD möglich.</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Hohenzollerndamm 174 -177 10713 Berlin (Eingang Mansfelder Str. 16) Tel.: (030) 9029-16444 E-Mail: kinder-und-jugendgesundheit@charlottenburg-wilmersdorf.de	4.Etage Zi. 4044	9029 16444	Di 14:00 – 16:00 Uhr Do 14:00 – 16:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	2. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Otto-Suhr-Allee 100 10585 Berlin (Eingang Alt-Lietzow 18) Tel.: (030) 9029-13652 E-Mail: kinder-und-jugendgesundheit@charlottenburg-wilmersdorf.de	45	9029 13652	Mo 14.00 – 16.00 Uhr Mi 14.00 – 16.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Friedrichshain-Kreuzberg <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD.</i> <i>Erst- und Nachuntersuchung im KJGD möglich.</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Urbanstraße 24 10967 Berlin Tel.: (030) 90298-7342 /-2813 E-Mail: kjgd@ba-fk.berlin.de	Zi. 003	90298 7342	Do 15:00 – 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Lichtenberg <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD.</i> <i>Erst- und Nachuntersuchung im KJGD möglich.</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Alfred – Kowalke - Straße 24 10315 Berlin Tel.: (030) 90296-4941 E-Mail: info.KJGD@lichtenberg.berlin.de	Zi. 305	90296 4941	Di und Do 13:00 Uhr -17:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Marzahn-Hellersdorf <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD.</i> <i>Erst- und Nachuntersuchung im KJGD möglich.</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Janusz – Korczak - Straße 32 12627 Berlin Tel.: (030) 90293-3671 oder 3827 E-Mail: kjgd@ba-mh.berlin.de	4. OG Zi. 417	90293 3671 90293 3827	Di 09:00 – 12:00 Uhr und Do 14.00 – 17.00 Uhr Bitte vereinbaren Sie zur Abholung des Untersuchungsberechtigungsscheins telefonisch einen Termin
Mitte <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD.</i> <i>Erst- und Nachuntersuchung im KJGD möglich</i>	1. Gesundheitsamt - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Mathilde-Jacob-Platz 1 10551 Berlin Tel.: (030) 9018-46130 E-Mail: kjgd@ba-mitte.berlin.de			nach telefonischer Vereinbarung
	Team 1 Rathaus Tiergarten Mathilde – Jacob - Platz 1 10551 Berlin	Zi. 354	9018 46130 9018 46137	nach telefonischer Vereinbarung
	Team 2 Rathaus Tiergarten Mathilde - Jacob - Platz 1 10551 Berlin	Zi. 358	9018 43030 9018 43033	nach telefonischer Vereinbarung

Bezirk	Anschrift	Zimmer	Telefon	Ausgabezeiten
	Team 3 Rathaus Tiergarten Mathilde – Jacob - Platz 1 10551 Berlin	Zi. 510d	9018 44213 9018 44217	nach telefonischer Vereinbarung
	Team 4 Rathaus Tiergarten Mathilde - Jacob - Platz 1 10551 Berlin	Zi. 353	9018 45261 9018 42946	nach telefonischer Vereinbarung
	Team 5 Rathaus Tiergarten Mathilde – Jacob - Platz 1 10551 Berlin	Zi. 118	9018 45370 9018 45366	nach telefonischer Vereinbarung
	Team 6 Rathaus Tiergarten Mathilde - Jacob - Platz 1 10551 Berlin	Zi. 117	9018 47385 9018 45268	nach telefonischer Vereinbarung
	Team 7/8 Rathaus Tiergarten Mathilde – Jacob - Platz 1 10551 Berlin	Zi. 147	9018 33213 9018 33209	nach telefonischer Vereinbarung
Neukölln <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD.</i> <i>Erst- und Nachuntersuchung im KJGD möglich.</i>	1. KJGD „Kindl-Boulevard“ Hermannstr. 214-216 12049 Berlin Tel.: (030) 90239-3088 E-Mail: kjgd@bezirksamt-neukoelln.de	10. OG Zi. 10.A.02	90239 3088	Do 13:00 – 17:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	2. KJGD „Campus Rütli“ Rütlistraße 7 12045 Berlin Tel.: (030) 90239-3418 E-Mail: kjgd@bezirksamt-neukoelln.de	1. OG Zi. 8	90239 3418	Mo 13:00 – 16:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	3. KJGD „Britz“ Blaschkoallee 32 12359 Berlin Tel.: (030) 90239-3422 E-Mail: kjgd@bezirksamt-neukoelln.de	Haus 5 Zi. 117	90239 3422	Di 13:00 – 16:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	4. KJGD „Rudow“ Neuköllner Straße 333 12355 Berlin Tel.: (030) 6662-1110 E-Mail: kjgd@bezirksamt-neukoelln.de	EG Zi. 08	666 211 10	Mo 13:00 – 16:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	5. KJGD Buckow Buckower Damm 180 12349 Berlin Tel.: (030) 90239-3563 E-Mail: KJGDBuckow@bezirksamt-neukoelln.de	Zi. C 2.10/11	90239 3563 90239 03564	Do 13:00 – 16:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Pankow <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD.</i> <i>Nur Erstuntersuchung im KJGD möglich.</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Grunowstraße 8 – 11 13178 Berlin Tel.: (030)90295-2894 (030)90295-2936 E-Mail: kjgd@ba-pankow.berlin.de	Zi. 104	90295 2894 90295 2936 90295 2889	Do 14:00 – 16:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Bezirk	Anschrift	Zimmer	Telefon	Ausgabezeiten
Reinickendorf <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD.</i> <i>Nur Erstuntersuchung im KJGD möglich.</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Teichstraße 65 13407 Berlin Tel.: 030 90294-6396 E-Mail: kindergesundheit@reinickendorf.berlin.de	Haus 4 Zi. 228	90294 6396	nach telefonischer Vereinbarung
Spandau <i>Ausgabe für Erstuntersuchung im KJGD.</i> <i>Ausgabe für Nachuntersuchung im Bürgeramt.</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Klosterstr. 36 13581 Berlin (Eingang Ruhlebener Str.) Tel.: 030 90279-2256 E-Mail: ges1@ba-spandau.berlin.de	Zi. 7 Zi. 1	90279 2254 90279 2256	nach telefonischer Vereinbarung
	2. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Hermann – Schmidt - Weg 6 13589 Berlin Tel.: 030 90279-8670 E-Mail: ges1@ba-spandau.berlin.de	1. Stock	90279 8670	nach telefonischer Vereinbarung
	3. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Goldbeckweg 29 13599 Berlin Tel.: 030 90279-8641 E-Mail: ges1@ba-spandau.berlin.de	2.Stock	90279 8641	nach telefonischer Vereinbarung
	4. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Streitstraße 7 13587 Berlin Tel.: 030 90279-8101 E-Mail: ges1@ba-spandau.berlin.de	Eingang Rückseite, dann 1. Stock	90279 8101	nach telefonischer Vereinbarung
	5. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Räcknitzer Steig 8 / 8a 13593 Berlin Tel.: 030 3647-8111 E-Mail: ges1@ba-spandau.berlin.de		3647 8111 3647 8112	nach telefonischer Vereinbarung
Steglitz-Zehlendorf <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD nur in der Robert-Lück-Straße 5 und Potsdamer Str. 8</i> <i>Erst- und Nachuntersuchung im KJGD möglich.</i> <i>Untersuchungsort je nach Schule (Anfrage gern per Mail)</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Robert-Lück-Straße 5 12169 Berlin Bereich Steglitz Tel.: 030 90299-3675/5735 E-Mail: kjgd@ba-sz.berlin.de		90299 3675 90299 5735	nach telefonischer Vereinbarung
	2. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Mercatorweg 6 12207 Berlin Bereich Lichterfelde/Lichterfelde Süd Tel.: 030 90299-2841/2831 E-Mail: kjgd@ba-sz.berlin.de		90299 2841 90299 2831	

Bezirk	Anschrift	Zimmer	Telefon	Ausgabezeiten
	3. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Potsdamer Str. 8 14163 Berlin Bereich Zehlendorf Tel.: (030) 90299-5747/5403/5082 E-Mail: kjgd@ba-sz.berlin.de		90299 5747 90299 5403 90299 5082	nach telefonischer Vereinbarung
	4. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Sonneberger Weg 28/29 12209 Berlin Bereich Lichterfelde/Lankwitz Tel.: (030) 90299-2862/2869 E-Mail: kjgd@ba-sz.berlin.de		90299 2862 90299 2869	
Tempelhof-Schöneberg <i>Ausgabe für Erst- und Nachuntersuchung im KJGD.</i> <i>Erst- und Nachuntersuchung im KJGD möglich.</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Welsersstraße 23 10777 Berlin Bereiche: Schöneberg, Friedenau Tel: (030) 90277-6129 E-Mail: kjgd@ba-ts.berlin.de	KJGD: EG	90277 6129	Do 14:00 – 16:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	2. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Kaiserstr. 126 12105 Berlin Bereiche Tempelhof, Mariendorf Nord Tel: (030) 90277-7595 E-Mail: kjgd@ba-ts.berlin.de	KJGD: EG	90277 7595	Di 14:00 – 16:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	3. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Gemeinschaftshaus Lichtenrade Lichtenrader Damm 198 - 212 12305 Berlin Bereiche Mariendorf Süd, Marienfelde, Lichtenrade Tel: (030) 90277-3748/3749 E-Mail: kjgd@ba-ts.berlin.de	KJGD: EG und 2.OG	90277 3748 90277 3749	Mo14:00 – 16:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Treptow-Köpenick <i>Erst- und Nachuntersuchung im KJGD möglich nur nach Vereinbarung</i>	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Hans – Schmidt - Straße 16 12489 Berlin Bereich Treptow Tel.: (030) 90297 - 4777 E-Mail: gesundheitsamt.kjgd.adlershof@ba-tk.berlin.de Bereich Köpenick Tel.: (030) 90297 - 3781 E-Mail: gesundheitsamt.kjgd.koepenick@ba-tk.berlin.de	2. OG	90297 4701 90297 3781	Do 14:00 – 17:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung